



**COLEGIO ALEMÁN**

---

**ALEXANDER VON HUMBOLDT A.C.**

---

CAMPUS NORTE - PONIENTE - SUR

**SCHULORDNUNG**

**Juni 2020**

## Inhaltsverzeichnis

SCHULORDNUNG.....	1
ALLGEMEIN.....	3
Anwendungsbereich.....	3
Auftrag und Bildungsziel der Schule.....	3
Leitbild.....	3
Zweck der Schulordnung.....	4
Weitere Ordnungen.....	5
STELLUNG DER SCHÜLER/-INNEN IN DER SCHULE.....	5
Rechte der Schüler/-innen.....	5
Pflichten der Schüler/-innen.....	5
Schülermitwirkung.....	6
ELTERN UND SCHULE.....	6
Zusammenwirken von Eltern und Schule.....	6
Elternmitwirkung.....	7
AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN.....	7
Anmeldung.....	7
Aufnahme.....	7
Abmeldung/ Entlassung.....	8
SCHULBESUCH.....	8
Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen.....	8
Schulversäumnisse.....	9
Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen.....	9
Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht.....	9
LEISTUNGEN DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG.....	10
Leistungen und Arbeitsformen.....	10
Hausaufgaben.....	10
Versetzung.....	10
STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MAßNAHMEN.....	11
AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE.....	12
Aufsichtspflicht.....	12
Versicherungsschutz und Haftung.....	12
GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE.....	12
SCHULJAHR, SCHULFAHRTEN.....	12
Das Schuljahr.....	12
Schulfahrten.....	12
BESTIMMUNGEN ÜBER VOLLJÄHRIGE SCHÜLER.....	13
BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN.....	13
ÄNDERUNGEN DER SCHULORDNUNG.....	13

## ALLGEMEIN

### Anwendungsbereich

Diese Schulordnung vom 16. Juni 2020 folgt den Leitsätzen des "Rahmenplans für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen" der Bundesregierung vom 14. September 1978 und der "Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zum Rahmenplan für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen" vom 18. Januar 1979. Die Schule hat ihre Schulordnung auf der Grundlage dieser Richtlinien erarbeitet und diese dem Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland vorgelegt.

Sofern sich Abweichungen von den Richtlinien aus den Vorschriften des Sitzlandes Mexiko oder aus der besonderen Situation der Schule ergeben, werden diese im Einzelnen dargelegt.

Die nach Abstimmung mit dem Bund - Länder - Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland erreichte Fassung wird vom Schulträger in Kraft gesetzt.

### Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Deutsche Schule, Colegio Alemán Alexander von Humboldt A.C. in Mexiko-Stadt, ist eine bikulturelle und dreisprachige Schule, in der die Schülerschaft auf das Leben in einer digitalen und globalisierten Welt vorbereitet wird. In diesem Sinne werden ihre Schülerinnen und Schüler zu Aufgeschlossenheit, Verantwortungsbewusstsein, Respekt und Toleranz erzogen; außerdem werden die Beherrschung der spanischen und deutschen Sprache als Muttersprache und ein hohes Niveau in Englisch gefördert. Hinsichtlich der schulischen Organisation und der Lehrpläne existieren bilaterale Abkommen, die es ermöglichen, gleichzeitig die von den mexikanischen und den deutschen Bildungsbehörden erlassenen Richtlinien zu berücksichtigen. Für die Schule ist es ein grundlegendes Anliegen, Wissen über die mexikanische und deutsche Geschichte und Kultur zu vermitteln und so dazu beizutragen, dass die Schülerschaft ein umfassendes Bild von beiden Ländern erhält. Dadurch befähigt die Schule ihre Schüler/-innen zum Umgang mit anderen Kulturen und vermittelt ihnen Kriterien universeller Toleranz sowie den Geist und die Berufung zu internationalem Frieden und zu Solidarität.

Das Colegio Alemán Alexander von Humboldt A.C. sieht Erziehung und Bildung als das fundamentale Mittel an, die umfassende Entwicklung der Schülerschaft sowie ihre Integration in die familiäre, schulische und gesellschaftliche Umwelt zu fördern. Ferner sollen durch sie Einstellungen und Werte verstärkt werden, die geeignet sind, körperliche und geistige Gesundheit zu erhalten, zu verbessern sowie den Horizont zu erweitern und sich kulturell weiterzubilden.

### Leitbild

Der Auftrag des Colegio Alemán Alexander von Humboldt A.C. besteht in der Erziehung und Bildung fachlich kompetenter Menschen mit der Fähigkeit, das Beste der deutschen und mexikanischen Kultur harmonisch miteinander zu verbinden.

Dieses Ziel wird mit Hilfe eines anspruchsvollen dreisprachigen und bikulturellen Bildungsplanes verwirklicht, der sowohl auf den Erwerb von Wissen und Kompetenzen wie auf die Entwicklung von Fertigkeiten und Einstellungen ausgerichtet ist. Wir als Mitglieder der Gemeinschaft des Colegio Alemán Alexander von Humboldt A.C. fühlen uns speziell drei Bereichen verpflichtet:

### **Hinsichtlich fachlicher Qualität**

- bieten wir ganzheitliche Bildung, die Natur- und Geisteswissenschaften, Künste und Sport in ausgewogener Weise berücksichtigt,
- fördern wir konstruktiv-kritisches und schöpferisches Denken,
- entwickeln wir soziales, politisches und der Umwelt verpflichtetes Bewusstsein für ein engagiertes Zusammenleben in einer pluralistischen Welt,
- begünstigen wir eine anregende Lern- und Arbeitsatmosphäre,
- fördern wir die Freude an erlebendem Lernen und Forschen,
- entfalten unsere Schüler/-innen ihre individuellen Fertigkeiten, Lernen zu lernen und im Team zu arbeiten,
- bilden unsere Lehrer/innen sich ständig weiter und sind ihrem pädagogischen Auftrag verpflichtet.

### **Im Rahmen der Bikulturalität**

- fördern wir Wissen über beide Kulturen, um unsere Reichtümer verstehen und schätzen zu lernen,
- wachsen wir gemeinsam in einem Klima des gegenseitigen Respekts und der Toleranz und bewahren und bereichern dabei unsere jeweilige Identität,
- schaffen wir Spielräume für interkulturelle Bildung in einer Atmosphäre der Kommunikation und Gemeinsamkeit,
- fördern wir den fachlichen und kulturellen Austausch.

### **In der Umsetzung und Vermittlung von Werten**

- erziehen wir zu Werten, indem wir integre Persönlichkeiten in beständiger Weiterentwicklung heranbilden,
- leben wir im Bewusstsein unserer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt,
- fördern wir die Entwicklung selbstständiger Menschen, die zu Entscheidungen fähig sind, welche zu einem Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Freiheit führen sollen,
- schätzen wir gemeinschaftliche Arbeit als Bestandteil persönlicher, fachlicher und sozialer Entwicklung.

### **Zweck der Schulordnung**

Die von der Deutschen Schule Alexander von Humboldt gebotene Bildungsleistung wird aufgrund eines Vertrags über Bildungsleistungen erbracht, den die Erziehungsberechtigten für jeweils ein Jahr mit der Schule abschließen. Der Inhalt dieser Schulordnung bildet einen integralen Bestandteil dieses Vertrags.

Die Schule erfüllt ihren Auftrag, indem der Trägerverein, die Schulleitung und die Lehrkräfte gemeinsam mit dem Schüler/-innen und ihren Erziehungsberechtigten auf der Grundlage von Respekt, Vertrauen und kontinuierlicher Zusammenarbeit arbeiten und dadurch harmonische Beziehungen innerhalb der Erziehungsgemeinschaft gewährleisten. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen stets dem Ziel dienen, dieses Zusammenwirken zu unterstützen und damit zu exzellenter Erziehung und Bildung beizutragen.

## Weitere Ordnungen

Neben dieser Schulordnung gibt es weitere Verordnungen, die an die besonderen Bedürfnisse jedes Schulstandortes der Teilschulen angepasst sind. Einige dieser Ordnungen sind: Hausordnung, Disziplinarkonferenzordnung, Schultransportordnung, Versetzungsordnung, Zeugniskonferenzordnung, Regelungen für Klassenfahrten, Regelungen für Aktive Pausen, SMV-Ordnung, Parkplatzordnung u. v. m..

## STELLUNG DER SCHÜLER/-INNEN IN DER SCHULE

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass die Schüler/-innen die Gelegenheit zur Mitgestaltung des Unterrichts und des Schullebens im Allgemeinen erhalten, dass sie hierzu bereit und in der Lage sind und dass sie befähigt werden, ihre Rechte und Pflichten im Sinne der Ziele der Schule wahrzunehmen.

### Rechte der Schüler/-innen

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler/die Schülerin entsprechend seinen/ihren Fähigkeiten und seinem/ihrer Alter dazu bei, das für ihn/sie geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Der Schüler/die Schülerin hat das Recht,

- von den Funktionsträgern, den Lehrkräften, dem Personal und den Mitschülern/-innen innerhalb und außerhalb des Unterrichts mit Würde und Respekt behandelt zu werden;
- Erläuterungen zu den allgemeinen Kriterien der Leistungsbewertung und zu den Ergebnissen seiner/ihrer Prüfungen, Tests, Forschungsarbeiten, Hausaufgaben und sonstigen Bewertungsgrundlagen zu erhalten;
- von der Lehrkraft über seine/ihre Note im der laufenden Bewertungsperiode rechtzeitig und eindeutig unterrichtet zu werden;
- rechtzeitig über die Ordnungsbestimmungen unterrichtet zu werden, die für seine/ihre schulischen Tätigkeiten gelten;
- in jeder Bewertungsperiode kostenlos ein Zeugnis bzw. ein Dokument über seinen/ihren Leistungsstand sowie nach Entrichten der entsprechenden Gebühr auch die von ihm/ihr beantragten Duplikate oder Dokumente zu erhalten.
- dass die Pausen- und Unterrichtszeiten eingehalten werden,
- dass er/sie vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört wird.

### Pflichten der Schüler/-innen

Jeder Schüler / jede Schülerin ist dazu verpflichtet,

- innerhalb der angegebenen Fristen die von der Schule und den zuständigen Unterrichtsbehörden verlangten Unterlagen abzugeben,
- diese Schulordnung und andere Ordnungen einzuhalten,
- regelmäßig und pünktlich am Unterricht und allen inner- und außerhalb der Schule stattfindenden verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen,
- den Lehrkräften, dem Personal, den Mitgliedern der Schulgemeinschaft und allen sonstigen Personen auf dem Schulgelände und außerhalb mit Respekt zu begegnen,
- die Unversehrtheit und Würde aller Mitschüler/-innen zu achten;

- mit den Mitschüler/-innen eine sichere und von gegenseitiger Unterstützung geprägte Atmosphäre zu schaffen, zu erhalten und zu fördern, in der man sich geschätzt und sicher vor Mobbing und Belästigungen fühlt – unabhängig von ethnischer Herkunft, Alter, Glauben, Geschlecht, sexueller Orientierung, Größe, Fähigkeiten, Umständen, Behinderungen oder wirtschaftlicher und/oder sozialer Lage;
- das Ansehen der Schule, ihrer Lehrkräfte und Mitarbeiter sowie der Mitschüler bei jeder im Zusammenhang mit ihr, einschließlich der sozialen Netzwerke, stehenden Tätigkeit zu wahren,
- sich während der schulischen Aktivitäten respektvoll zu verhalten (ungehörige Ausdrücke, obszöne Worte oder Taten, Handgreiflichkeiten, schlechtes Benehmen, Vandalismus und alle Handlungen, die dem Ansehen der Institution schaden könnten, vermeiden),
- die nationalen Symbole Mexikos und Deutschlands zu achten,
- die Anordnungen und Hinweise der schulischen Mitarbeiter zu befolgen,
- Schulunterlagen (z.B. Klassenarbeiten, Zeugnisse oder Entschuldigungen) nicht zu verändern, zu fälschen oder zu unterschlagen.

### Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, bei der Schülerschaft Sinn für Mitverantwortung zu entwickeln; hauptsächlich, damit sie, ihrem jeweiligen Alter entsprechend, an der Gestaltung des Unterrichts und am Schulleben mitwirken kann. Die Schule schafft ihrerseits hierfür die Voraussetzungen, indem sie Leitlinien für die Schülermitwirkung entwickelt.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgruppen können die Schüler/-innen Tätigkeiten ausüben, die für sie selbst und die Schule bedeutsam sind und deren Tragweite den engeren Rahmen der schulischen Tätigkeiten übersteigt, etwa auf sozialem Gebiet.

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

## ELTERN UND SCHULE

### Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schülerschaft sind die gemeinsame Aufgabe von Erziehungsberechtigten und Schule. Dazu gehört vor allem, dass beide Seiten engen, auf Respekt fußenden Kontakt miteinander halten und sich rechtzeitig verständigen, wenn es darum geht, Schwierigkeiten abzuwenden, die die sozioemotionale und/oder schulische Entwicklung der Schüler/-innen zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Erziehungsberechtigten in pädagogischen, fachspezifischen Fragen durch Einzelgespräche oder durch Informationsveranstaltungen für die Eltern, legt Sprechzeiten der Lehrkräfte und Elternsprechtage fest, veranstaltet Elternabende mit Erziehungsberechtigten und Lehrkräften sowie Elternversammlungen und informiert regelmäßig über die schulischen Aktivitäten.

Die Erziehungsberechtigten

- sind für ihr Kind ein Vorbild darin, die Schule als einen würdigen Raum für Bildung und Gemeinschaftsleben zu achten,
- behandeln Lehrkräfte, Angestellte, Mitglieder der Schulgemeinschaft und alle anderen Personen mit Respekt,

- unterstützen die Schule zum Gelingen des Erziehungsprozesses und dem Erreichen der Bildungsziele, indem sie mit den Mitarbeitern der Schule zusammenarbeiten und sich von sich aus regelmäßig über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes unterrichten,
- informieren die Schule unaufgefordert über wesentliche Veränderungen im Lebensumfeld des Kindes wie z.B. Trennung der Eltern, Tod oder schwere Erkrankung eines nahen Familienangehörigen, längere Abwesenheit der Eltern von der gemeinsamen Wohnung, chronische oder schwere akute Erkrankungen des Kindes oder andere Umstände, die ihres Erachtens für das Wohlergehen des Kindes bedeutsam sein könnten,
- sorgen dafür, dass ihr Kind an allen Schultagen seiner Unterrichtsverpflichtung nachkommt. Die Bewilligung von Sondergenehmigungen für Nichtteilnahme, Einlass und/oder Verlassen während der Schulzeit und Ähnliches bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Im Falle einer Ablehnung haben die Erziehungsberechtigten und Schüler/-innen die Konsequenzen des Fehlens zu übernehmen.
- sorgen dafür, dass ihre Kinder die benötigten Arbeitsmaterialien mitbringen.
- fördern eine korrekte Behandlung der Lehrkräfte, Mitarbeiter, Einrichtungen, Geräte und ganz allgemein der Mittel der Schule durch ihre Kinder,
- verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten,
- reichen Anträge auf Schulgelderlass oder –Ermäßigung unter Darlegung der Verhältnisse fristgerecht ein.

### Elternmitwirkung

Die Schule und ihre Organe gewährleisten die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten am Schulleben. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, unter Berücksichtigung dessen Satzung, Mitglied im Schulverein zu werden und so an der Gestaltung der Schule mitzuwirken. Außerdem besteht die Möglichkeit der Mitarbeit in den Klassenelternbeiräten und einem Schulelternbeirat (Asociación de Padres de Familia - APF).

## AUFNAHME UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN

### Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler/in erfolgt durch die Erziehungsberechtigten. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

### Aufnahme

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet die Generalschulleitung, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrern/innen der Schule gebildeten Ausschuss. Er kann diese Entscheidung auch an die jeweilige Abteilungsleitung delegieren. Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der nationalen Behörden zu beachten.

Die Entscheidung der Schule über die Aufnahme ist endgültig und unanfechtbar. Sie gilt bei einem Standortwechsel auch für die anderen Schulen der Deutschen Schule Mexiko-Stadt, wenn die Generalschulleitungen zustimmen.

Vor der Einschreibung erhalten die Erziehungsberechtigten per E-Mail ein digitales Exemplar der für das nächste Schuljahr geltenden Schulordnung, und auf der Website der Schule

www.humboldt.edu.mx veröffentlicht. Mit ihrer Unterschrift bei der Einschreibung bestätigen sie, die geltende Schulordnung zur Kenntnis genommen zu haben und anzuerkennen.

Deutsche Schüler, deren Eltern nicht im Sitzland Mexiko wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler. Über Ausnahmen entscheidet die Generalschulleitung, sie achtet dabei auf die schriftliche Bevollmächtigung eines Tutors im Sitzland Mexiko durch die Eltern / Erziehungsberechtigten des Schülers, auch eines volljährigen Schülers.

Nach der Aufnahme eines Kindes an der Schule erfolgt die Unterzeichnung des Leistungsvertrages und die Einschreibung des Schülers/der Schülerin, und zwar durch seine Erziehungsberechtigten zu dem von der Schule genannten Termin. Die dazu erforderlichen Unterlagen werden von der Schule benannt und sind vollständig und fristgerecht vorzulegen. Bei falschen oder veränderten Informationen oder bei Vorlage falscher Unterlagen werden alle aus der Anmeldung abgeleiteten Handlungen unwirksam, der Schüler/die Schülerin wird der Schule verwiesen und verliert die Anerkennung der Einschreibung durch die zuständige Bildungsbehörde. Der Schüler/die Schülerin darf erst am Unterricht teilnehmen, wenn die Einschreibung ordnungsgemäß erfolgt ist.

### Abmeldung/ Entlassung

Ein/e Schüler/in verlässt das Colegio Alemán Alexander von Humboldt, A.C. endgültig, wenn:

- er/sie das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat;
- er/sie von den Erziehungsberechtigten schriftlich abgemeldet wird;
- er/sie in derselben Schulstufe zum zweiten Mal nicht versetzt wird;
- er/sie die geforderten Voraussetzungen für den Übergang vom Kindergarten in die Primaria, von der Primaria in die Sekundarstufe I bzw. von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II nicht erfüllt;
- die Eltern gegen Disziplin und Ordnung inner- oder außerhalb der Schulanlagen bei Schulveranstaltungen verstoßen und/oder sich respektlos gegenüber Mitarbeitern der Schule verhalten;
- 3 Monate oder länger das Schulgeld nicht bezahlt wurde;
- der/die Schüler/in oder dessen/deren Erziehungsberechtigte(r) oder Begleitperson schwerwiegend gegen die Regeln zu Ordnung und Disziplin der Allgemeinen Schulordnung bzw. der Hausordnung verstoßen hat/haben.

Wenn der Schüler das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat, erhält er ein Abschlusszeugnis. Wenn der Schüler aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird, erhält er ein Abgangszeugnis. Er erhält auch alle weiteren notwendigen Papiere.

## SCHULBESUCH

### Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Jeder Schüler/Jede Schülerin ist zur Teilnahme am normalen Unterricht, an Förderkursen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie z.B. Projekttagen, Sportwettkämpfen, Trainingsstunden, Gemeinschaftsveranstaltungen, Festakten, Abschlussfeiern, Ausflügen, Besichtigungen usw. verpflichtet.

Sowohl zum Unterricht als auch zu sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen hat der Schüler/die Schülerin pünktlich in der Schule bzw. am jeweiligen Ort zu erscheinen. Bei



begründetem Fehlen oder Zuspätkommen ist dem/der Klassenlehrer/in und der Schulleitung schriftlich Mitteilung zu machen.

Wenn ein/e Schüler/in an einem Förderkurs teilnimmt oder in einer Arbeitsgemeinschaft/Extrastunde eingeschrieben ist, ist er/sie verpflichtet, die Kosten zu übernehmen und während des von der Schule festgelegten Zeitraums regelmäßig und pünktlich zu kommen. Bei Fehlen oder Zuspätkommen muss er/sie der Lehrkraft der Arbeitsgemeinschaft/ Extrastunde und der Koordination der Arbeitsgemeinschaften/ Extrastunden schriftlich Mitteilung machen.

### Schulversäumnisse

Ist ein Schüler/eine Schülerin durch Krankheit oder andere unabwendbare Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, so hat der Erziehungsberechtigte den/die Klassenlehrer/in und die Abteilungsleitung davon am ersten Tag des Fehlens des Kindes in Kenntnis zu setzen. Bei der Rückkehr in die Schule muss der Schüler/die Schülerin innerhalb von drei Tagen eine vom Erziehungsberechtigten unterschriebene Mitteilung vorlegen, aus der der Grund und die Dauer des Fehlens ersichtlich sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

### Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer/die jeweilige Fachlehrerin. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenlehrer / die Klassenlehrerin bzw. die Abteilungsleitung.

Falls ein Schüler/eine Schülerin aus einem wichtigen persönlichen oder anderem unabwendbaren Grund mehrere Tage nicht am Unterricht teilnehmen kann, hat der Erziehungsberechtigte mindestens eine Woche vorher schriftlich mit dem entsprechenden Formular die Genehmigung zu beantragen.

Kann ein Schüler/eine Schülerin durch unvorhergesehene Umstände nicht rechtzeitig aus den Ferien zurückkehren, ist die Generalschulleitung und/oder jeweilige Abteilungsleitung davon unverzüglich zu unterrichten. Die Gründe für dieses Fehlen sind sofort nach der Rückkehr nachzuweisen.

Ein Schüler/eine Schülerin, der/die aus irgendeinem Grund am Unterricht nicht teilgenommen hat, hat das Versäumte so schnell wie möglich nachzuholen.

Beurlaubungen für Tage unmittelbar vor oder nach einer Ferienzeit kann (ausnahmsweise in begründeten Fällen) nur die Generalschulleitung und die Leitung der jeweiligen Abteilung genehmigen, sofern ein Antrag vorgelegt wird, der die Gründe anführt. Der Antragsteller/ Die Antragstellerin bzw. seine Erziehungsberechtigten übernehmen in diesem Fall die Verantwortung für eine mögliche Leistungsminderung aufgrund des Fehlens.

### Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sport- und/oder Schwimmunterricht kann nur von der Generalschulleitung und/oder jeweiligen Abteilungsleitung und nur dann ausgesprochen werden, wenn ein fachärztliches Attest vorliegt, in dem die Geltungsdauer und der Umfang der Befreiung angegeben sind.

## LEISTUNGEN DES SCHÜLERS, HAUSAUFGABEN, VERSETZUNG

### Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer/Die Lehrerin stellt die Leistungen der Schüler/-innen in pädagogischer Verantwortung fest. Er/Sie beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Schule trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen. Der Schüler/ Die Schülerin und die Erziehungsberechtigten werden über diese Regelungen informiert.

### Hausaufgaben

In allen Fächern wird die Hauptarbeit im Lernprozess während des Unterrichts geleistet. Hausaufgaben müssen logisch daraus erwachsen und sollen der Wiederholung, Vertiefung, Festigung und Vorbereitung des Wissens dienen. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben haben sich nach den Besonderheiten des jeweiligen Fachs, der Klassenstufe und der Länge des Schultags zu richten. Die Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen, oder können von der Lehrkraft eingesammelt, korrigiert und zurückgegeben werden.

Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler/die Schülerin sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler/-innen zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer/-innen einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenlehrer/Die Klassenlehrerin bzw. die Abteilungsleitung sorgt für die Abstimmung.

### Versetzung

Die Versetzung in die nächst höhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben wird. Die Ordnung wird dem Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland vorgelegt.

Im Besonderen gilt:

- Über die Versetzung bzw. ggf. den Übergang entscheidet die Klassenkonferenz. Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den Schüler/die Schülerin unterrichtet haben. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Generalschulleitung.
- Wird ein/-e Schüler/-in nicht versetzt, teilt der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin dies den Erziehungsberechtigten spätestens am auf die Konferenz folgenden Werktag mit. Innerhalb der darauffolgenden fünf Werkzeuge können die Erziehungsberechtigten gegen die Entscheidung Einspruch erheben. Dieser ist schriftlich zu begründen.
- Die Generalschulleitung prüft zusammen mit dem Leitungsteam und im Fall der Primaria der Abteilungsleitung den Einspruch und trifft eine Entscheidung. Diese ist endgültig, gegen sie ist kein weiterer Einspruch möglich.
- Ein/-e Schüler/-in, der/die in der letzten Bewertungsperiode in die Schule mit Noten aufgenommen wird, die eine Versetzung nicht zulassen, kann nicht versetzt werden und muss das Schuljahr wiederholen.

## STÖRUNG DER ORDNUNG DER SCHULE UND MAßNAHMEN

Erziehungsmaßnahmen sind pädagogische Maßnahmen, wie etwa das erzieherische Gespräch mit einem Schüler/einer Schülerin oder einer Lerngruppe, gemeinsame Vereinbarungen, mündliche und schriftliche Ermahnungen, Anmerkungen und Einträge im Klassenbuch, unmittelbarer Ausschluss vom Unterricht bis zum Ende der laufenden Stunde oder des Unterrichtstages, Ausschluss von einer schulischen und/oder außerschulischen Veranstaltung, das Nachholen einer schuldhaft versäumten Stunde nach Unterrichtsschluss mit vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, das Anfertigen zusätzlicher Arbeiten und die Wiedergutmachung angerichteten Schadens. **Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.**

Sofern fortgesetzte Verhaltensauffälligkeiten auftreten, kann die Schulleitung Beratungsgespräche oder die Betreuung und Hilfestellung durch eine Lehrkraft oder den Schulpsychologen/die Schulpsychologin anordnen. Die Erziehungsberechtigten haben die Erziehungsmittel zu akzeptieren und die Schule bei ihrer Umsetzung zu unterstützen. In geeigneten Fällen kann die Schule in einem Protokoll festlegen, in welcher Weise die Erziehungsberechtigten die von der Schule verlangte Unterstützung gewähren sollen. Das Protokoll ist von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Soweit die Maßnahmen nicht zu einer Problemlösung geführt haben oder dazu nicht geeignet sind, können förmliche Ordnungsmaßnahmen angewendet werden, wenn dies zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, des Schülers/der Schülerin oder zum Schutz beteiligter Personen erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn der Schüler/die Schülerin seine/ihre Pflichten grob verletzt, insbesondere gegen die deutschen und mexikanischen Rechtsbestimmungen verstößt, den Unterricht nachhaltig stört, die von ihm geforderten schulischen Leistungen verweigert oder dem Unterricht wiederholt unentschuldigt fernbleibt.

Förmliche Ordnungsmaßnahmen können, je nach Schwere des Falles, die folgenden sein:

1. Eintragung ins Klassenbuch oder ein schriftlicher Verweis
2. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen
3. Ausschluss für einen oder mehrere Schultage vom Unterricht (maximal 10 Schultage) bzw. von Schulveranstaltungen oder von einer Klassenfahrt
4. Überweisung in eine Parallelklasse
5. bedingte Wiedereinschreibung
6. Androhung der Entlassung aus der Schule
7. Verweigerung der Wiedereinschreibung
8. Schulverweis mit sofortiger Wirkung

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahmen Nr. 1 trifft die einzelne Lehrkraft, über Nr. 2 bis 8 wird in einer Disziplinarkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger entschieden.

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler /der Schülerin - bei den Maßnahmen nach Nr. 2 bis 8 auch einer Lehrkraft seiner Wahl und den Erziehungsberechtigten - Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Alle Maßnahmen sind aktenkundig zu machen und den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

Ein Klassenbucheintrag und/oder Verweis können mit Auflagen verbunden sein.

**Die letzte Entscheidung trifft die Generalschulleitung.**

## **AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNG DER SCHULE**

### **Aufsichtspflicht**

Die Schule ergreift präventive Maßnahmen, um die Unversehrtheit der Schülerschaft während des Unterrichts, der Pausen und der Freistunden, auf Klassenfahrten, bei der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht bzw. in Arbeitsgemeinschaften bestmöglich zu gewährleisten.

Die Schule sorgt für eine Aufsicht, die durch Lehrkräfte oder andere mit dieser Aufgabe betraute Personen ausgeübt wird. Diese Aufsicht erfolgt situations- und altersangemessen, d.h., dabei wird die zunehmende Eigenverantwortlichkeit der Schülerschaft für ihr Verhalten berücksichtigt.

Die Schüler/-innen haben sich an die Weisungen des Aufsichtspersonals zu halten.

### **Versicherungsschutz und Haftung**

Mit der Einschreibung in der Schule ist der Schüler/die Schülerin bei Unfällen innerhalb der Schulanlagen, auf schulischen Veranstaltungen und auf dem Schulweg versichert. Über Selbstbehalte und Deckungsumfang der Versicherung werden die Erziehungsberechtigten unterrichtet.

## **GESUNDHEITSPFLEGE IN DER SCHULE**

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege zu gewährleisten. Erziehungsberechtigte und Schüler/-innen haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Einzelnen oder innerhalb deren Wohngemeinschaft schwere ansteckende Krankheiten auf, ist dies der Schule unverzüglich zu melden und die Schule hat die notwendigen Maßnahmen gemäß den Richtlinien der örtlichen Gesundheitsbehörden (Secretaría de Salud, SEP, UNAM) zu treffen, denen Schüler/-innen und Erziehungsberechtigte Folge zu leisten haben.

Wenn ein Schüler/eine Schülerin wegen einer schweren ansteckenden Krankheit der Schule fernbleibt, ist bei der Rückkehr die Gesundheitsmeldung durch ein ärztliches Attest zu belegen.

## **SCHULJAHR, SCHULFAHRTEN**

### **Das Schuljahr**

Das Schuljahr dauert in der Regel von August bis Juli. Unterrichtstage, unterrichtsfreie Tage und Ferien unterliegen den offiziellen Bestimmungen der zuständigen mexikanischen Bildungsbehörden (SEP und UNAM) sowie den von den Schulleitungen getroffenen internen Entscheidungen, fußend auf den innerdeutschen Regelungen des Bund-Länder-Ausschusses; sie werden der Schülerschaft und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

### **Schulfahrten**

Die Schule trifft Regelungen über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom der Generalschulleitung genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

## **BESTIMMUNGEN ÜBER VOLLJÄHRIGE SCHÜLER**

Die Schule geht davon aus, dass die Eltern eines volljährigen Schülers/einer volljährigen Schülerin befugt sind, in dessen/deren Namen und Vertretung zu handeln, es sei denn, der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin widerspricht dem ausdrücklich schriftlich. In diesem Fall wird die von den Erziehungsberechtigten angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler/der volljährig gewordenen Schülerin durch eigene Unterschrift anerkannt.

## **BEHANDLUNG VON EINSPRÜCHEN UND BESCHWERDEN**

Sind die Erziehungsberechtigten der Meinung, dass getroffene Maßnahmen der Schule den Rechten des Schülers/der Schülerin zuwiderlaufen, so können sie Einspruch einlegen gegen:

- die Festsetzung einer Zeugnisnote durch die betreffende Fachlehrkraft,
- Konferenzbeschlüsse oder Entscheidungen der Schulleitung über eine Versetzung, den Übergang in die nächste Schulstufe oder in einen anderen Zweig der Sekundarstufe II sowie gegen Ordnungsmaßnahmen.
- Einsprüche müssen innerhalb von fünf Werktagen nach Bekanntwerden des Sachverhalts schriftlich und begründet bei der Schulleitung eingelegt werden.
- Kann die Lehrkraft bzw. die Klassenkonferenz oder die Schulleitung dem Einspruch nicht abhelfen bzw. richtet sich der Einspruch gegen eine Entscheidung der Abteilungsleitung, so entscheidet die Generalschulleitung endgültig.

Sind die Erziehungsberechtigten mit einer Entscheidung der Schule in irgendeiner sonstigen Angelegenheit nicht einverstanden, so können sie schriftlich Beschwerde einreichen. Dabei ist es erforderlich, dass sie zuvor zum Wohle der Schulgemeinschaft das Gespräch mit den direkten Beteiligten suchen, damit eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann. Der Weg des Beschwerdemanagements ist einzuhalten.

Sollte dies nicht gelingen, so entscheidet die Generalschulleitung über die Beschwerde.

## **ÄNDERUNGEN DER SCHULORDNUNG**

Die Schule behält sich das Recht vor, die vorliegende Schulordnung erforderlichenfalls zu ändern und durch Rundschreiben die Erziehungsberechtigten und Mitarbeiter der Schule von den Änderungen in Kenntnis zu setzen.

Alle Änderungen sind mit den verschiedenen Instanzen im Konsens zu treffen.